Kreisverwaltung Germersheim

Fachbereich 31

Az.: 20/1/0618/SWM/IM

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 3 Ziffer 2 und Abs.4 UVPG im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Vorhaben:

Neugenehmigung einer LNG Betankungsanlage für LKW mit Erdgaslagerung von max. 29,9t auf dem Grundstück der

Shell Deutschland Oil GmbH, in 67365 Schwegenheim, Speyerer Straße 24, Gemarkung Schwegenheim , Flurstück 3820/3, 4035/3, 4038/8

Az: 20/1/0618/SWM/IM

Antragsteller:

Shell Deutschland Oil GmbH

Suhrenkamp 71-77

22335 Hamburg

vertreten durch Artelia GmbH

Alter Teichweg 23a, 22081 Hamburg

vertreten durch ProjektPlan GmbH

Gartenwinkel 1, 49124 Georgsmarienhütte

**Prüfgrundlagen:**

Der Antrag auf Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG für Erweiterung der vorhandenen Tankstelle um eine LNG-Betankungsanlage für LKW mit Erdgaslagerung von max. 29,9 t der

Shell Deutschland Oil GmbH vertreten durch Artelia GmbH, vertreten durch ProjektPlan GmbH, in 67365 Schwegenheim, Speyerer Straße 24, Flurstück 4035/3 vom 30.04.2020 wurde der Kreisverwaltung Germersheim als zuständige Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Die Daten für die standortbezogene Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG sind im Wesentlichen in Anlage 12 des Antrags enthalten.

Gemäß dem Anhang zur 4. BImSchV fällt die Anlage unter Ziffer. 9.1.1.2 und gem. dem UVP-Gesetz, Anlage 1, unter Ziffer. 9.1.1.3.

Für dieses Vorhaben ist somit eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Gem. § 7 Abs. 2 ist eine standortbezogene Vorprüfung durch eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe ist zu prüfen ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

**Prüfung der Schutzkriterien**

Diese sind im Einzelnen gem. Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG:

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

**2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Der Anlagenstandort befindet sich in ca. 600m Entfernung des FFH-Habitat „Modenbachniederung“ (Gebietsnummer FFH-6715-301) und das Vogelschutzgebiet „Speyerer Wals, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ (Gebietsnummer VSG-6616-402).Im Eichen-Hainbuchenwald im Unterwald südlich Harthausen befindet sich ein FFH-Gebiet zum Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften.

Südlich des Beurteilungsgebietes befinden sich in ca. 2,5km Entfernung das FFH-Gebiet „Rheinniederung Germersheim-Speyer“ (FFH-6716-301) sowie das FFH-Gebiet „Silberwiesen-Weichholzaue im Norden der Insel Grün“ (BT-6716-0509-2010).

Am Rand des Beurteilungsgebiets befindet sich ca. 500m vom Standort entfernt eine Biotopsverbundfläche „Hainbach“ gem. § 21 BNatSchG.

**2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG**

Südlich des Beurteilungsgebietes befinden sich in ca. 2,5km Entfernung das Vogelschutzgebiet „Berghauser und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün“ (VGS-6716-402) sowie das Naturschutzgebiet „Silberweiden-Weichholzaue im Norden der Insel Grün“ (BT-6716-0509-2010). Aufgrund der Entfernung, sowie der Gründe, welche zu den Natura 2000-Gebieten aufgeführt wurden, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

**2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG**

werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

**2.3.4 Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG**

werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

**2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG**

Sind in der näheren Umgebung des Vorhabens nicht vorhanden

**2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen nach § 29 BNatSchG**

werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

**2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG**

In ca. 1km Entfernung befindet sich ein geschütztes Biotop des § 30 BNatSchG (BT-6716-262-2010). Negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Biotope sind aus denselben Gründen, wie sie bei den Natura 2000 Gebieten aufgeführt wurden, nicht zu erwarten.

**2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG**

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete sind durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen.

**2.3.9 Gebiete mit Qualitätsnormenüberschreitung:**

werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

**2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte:**

werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

**2.3.11 Denkmäler**

werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

**Art und Merkmal der möglichen Auswirkungen**

Da besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (siehe Ziffer 4.4.4), so ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für den Standort wurde ein Ex-Schutz-Dokument erstellt, dass die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen gem. GefStoffV, BetrSichV und TRBS 3151/TRGS 751 beschreibt. Die LNG Tankstelle wird somit entsprechend dem Stand der Technik und den neuesten Erkenntnissen zur Fortschreibung der technischen Regeln für die LNG-Tankstellen geplant, gebaut und betrieben.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die auf der Vorhabenfläche an- und abfahrenden LKW sowie die Errichtung und der Betrieb der Betankungsanlage in dem insgesamt intensiv anthropogen geprägten Umfeld zu spürbaren negativen Veränderungen führen, da der Nutzungsdruck bereits im Ausgangszustand sehr hoch ist und kein nennenswerter Zusatzeffekt durch das geplante Vorhaben zu erwarten ist

**Lärmemissionen**

Zusätzliche Lärmemissionen, die sich negativ auf die Natura 2000-Gebiete auswirken können, sind durch die beantragte Anlage nicht zu besorgen.

**Luftschadstoffemissionen**

Bei dem Betrieb der Anlage werden keine Stoffe mit einem wesentlichen geruchspotenzial gehandhabt. Somit können zusätzliche Geruchsbelastungen an relevanten Immissionsorten ausgeschlossen werden. Es sind somit keine negativen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete durch Luftschadstoffemissionen zu erwarten.

**Sonstige mögliche Beeinträchtigungen**

Eine Gefährdung der o. g. Natura 2000-Gebiete durch z.B. Schadstoffeintrag über den Pfad Boden/Wasser/Grundwasser ist nicht zu besorgen, da auf der geplanten Anlage keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden. Die geplanten versiegelten Flächen werden an die vorhandene Entwässerung angeschlossen.

**Ergebnis der Prüfung/Feststellung**

Die standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG ergibt, dass durch das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Germersheim, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP-Berichtes gem. § 16 UVPG erforderlich ist.

**Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:**

Die Luftschadstoffemissionen der Anlage werden nicht verändert.

Es entstehen keine neuen Abfallströme.

Zusätzliche Lärmemissionen sind nicht zu erwarten.

Das Landschaftsbild wird nur unwesentlich verändert.

Die Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstands ist nicht erforderlich.

Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden

Auf schützenwerte Bereiche entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Kreisverwaltung Germersheim

17.03.2021

Im Auftrag

Silke Schirmer